

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Management der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOManagement –
Vom 24. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012
25. Juli 2014
18. August 2017
5. Februar 2019
3. Dezember 2019
12. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	4
§ 4 Vertiefungsbereich.....	4
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5
Anlage 1: Zugangstest.....	6
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Management.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Management“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) oder einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang anerkannt.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der, Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 1** bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2.3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report),
2. Nachweis über qualifizierte Auslandsaufenthalte (Leistungsnachweis inkl. Nachweis über den genauen Zeitraum, eine Tätigkeitsbeschreibung (bei Auslandssemestern beispielsweise eine Übersicht mit den im Ausland belegten Kursen) und das Aufenthaltsland des Auslandsaufenthaltes), soweit vorhanden und
3. Nachweis über kaufmännische oder vergleichbare einschlägige Berufserfahrung (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigungen; Nachweise müssen Beschäftigungszeitraum, die exakte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten), soweit vorhanden.

²Auslandsaufenthalte gelten als „qualifiziert“ i. S. d. Satz 1 Nr. 2, wenn es sich um Aufenthalte mit betriebswirtschaftlichem Bezug handelt und Sprachkenntnisse erforderlich sind, die von denjenigen abweichen, die im Land des regelmäßigen Aufenthalts der Bewerberin bzw. des Bewerbers erforderlich sind (bspw. Auslandssemester an Hochschulen im Ausland mit absolvierten Kursen, die einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweisen oder Auslandspraktika, in deren Rahmen kaufmännische Tätigkeiten übernommen wurden).

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden, maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

2. ¹Ergebnis des Zugangstests; Bewertung anhand der im Zugangstest erzielten Note (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der beiden Kriterien nach Satz 1 mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ³Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. ⁴Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** werden die Unterlagen der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die im Bereich von 69 und 50 Punkten liegen, auf Basis folgender Kriterien mit den nachstehenden, maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. ¹Umfang und Dauer qualifizierter Auslandsaufenthalte; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 eingereichten Unterlagen (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

Qualifizierter Auslandsaufenthalt (in Monaten)	Punkte	Qualifizierter Auslandsaufenthalt (in Monaten)	Punkte
Ab 6	10	2	2
5	8	1	1
4	6	0	0
3	4		

2. ¹Umfang und Dauer kaufmännischer oder vergleichbarer einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder Werkstudententätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 3 eingereichten Unterlagen und gemessen in Vollzeitäquivalenten (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 4: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte	Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
Ab 46	10	22	5
45	9	21	5
44	9	20	4
43	9	19	4
42	9	18	4
41	9	17	4
40	8	16	4
39	8	15	3
38	8	14	3
37	8	13	3
36	8	12	3
35	7	11	3
34	7	10	2
33	7	9	2
32	7	8	2
31	7	7	2
30	6	6	2
29	6	5	1
28	6	4	1
27	6	3	1
26	6	2	1
25	5	1	1
24	5	0	0
23	5		

²Bewerberinnen und Bewerber, die in der Bewertung der ersten und zweiten Stufe in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ³Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

¹Im ersten bis dritten Semester werden ganzheitliche Perspektiven des Managements (Pflichtbereich I = 25 ECTS-Punkte) einschließlich Anwendungsfähigkeiten (Pflichtbereich II mit Wahlmöglichkeit = 20 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Zusätzlich belegen die Studierenden Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten im Vertiefungsbereich. ³Aus den einzelnen Vertiefungsbereichen kann dabei in beliebiger Zusammensetzung nach § 4 gewählt werden. ⁴Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 2** und den §§ 16 – 18b **MPOWISO**. ⁵Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁶Sollte die Masterarbeit an einem Lehrstuhl des Fachbereichs verfasst werden, welcher nicht dem Institut für Management angehört, so hat die bzw. der Studierende einen Antrag auf Genehmigung bei der Studiengangskoordination zu stellen. ⁷Der Antrag muss den Managementbezug der geplanten Masterarbeit nachweisen.

§ 4 Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulgruppen „Strategic management & International business“, „Value creation & Digital transformation“, „Entrepreneurship &

Innovation“, „Financial management“, „Health care management“, „Marketing management“ und „Supply chain management“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich auf einen Anwendungsbereich oder mehrere Anwendungsbereiche des Managements zu spezialisieren. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden durch Wahl der jeweiligen Modulgruppe gezielt auf die Übernahme verschiedener Managementaufgaben in Unternehmen vorbereitet werden. ³Die gewählte Spezialisierung dient den Studierenden dazu, ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Neben der Möglichkeit zur Spezialisierung können Studierende „Ergänzende Module“ im Vertiefungsbereich belegen, um das individuelle Profil um weitere relevante Kernkompetenzen zu ergänzen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), schriftliche Haus- bzw. Seminararbeit, Präsentation / Präsentationspapier, Fallstudie, Projektarbeit / -bericht, Strategiekonzept, elektronische Prüfung, Diskussionsbeitrag, Reflexion oder Kombinationen aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(3) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung und einer Übung (jeweils 1-3 SWS) oder einem Seminar (1-3 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Management“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 und der **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie für diejenigen Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen im Modul „Personalmanagement“ für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesem Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Anlage 1: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die für den Masterstudiengang Management erforderlichen Vorkenntnisse aus den master-spezifischen Fachgebieten besitzen.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird jeweils spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang gemäß Nr. 2.2 der Anlage **MPOWISO** zum Wintersemester im April einmal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Management spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gegeben.
 - 2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Termin des Zugangstests über die Internetseite des Masterstudiengangs Management (Ausschlussfrist).
 - 2.3 ¹Ist die Teilnahme am Zugangstest aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden (insbesondere bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem Ausland oder mit einer die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigenden Behinderung), kann auf Antrag der Zugangstest durch den Nachweis eines Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report) ersetzt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Zugangskommission des Masterstudiengangs Management innerhalb der Frist gemäß Nr. 2.2 zu stellen und die Gründe sind unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen.
3. Prüfende
¹Die Koordination, die Durchführung und die Bewertung des Zugangstests obliegt der Zugangskommission gemäß § 11 **MPOWISO**. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 90 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgaben zu betriebswirtschaftlichen und managementbezogenen Themen sowie Forschungsmethoden (insbesondere Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung), die auf der Internetseite des Masterstudiengangs Management näher definiert werden.
 - 4.2 ¹Für die Bewertung und Notenstufen im Zugangstest gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 **MPOWISO** entsprechend. ²Der Zugangstest ist bestanden, wenn er mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist.
 - 4.3 Das Ergebnis des Zugangstests wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist per E-Mail mitgeteilt.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Werktag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei der Zugangskommission erfolgen. ²Als Werk-tage gelten dabei die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ³Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähig-

keit) erfolgen. ⁴Die Gründe nach Satz 2 müssen der Zugangskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; die Zugangskommission kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁶Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung; eine Teilnahme am Zugangstest ist frühestens zum nächsten angebotenen Termin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für den folgenden Aufnahmetermin möglich.

- 5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
 - 5.3 Der Zugangstest kann bei unveränderten Qualifikationsnachweisen im Rahmen der Bewerbung für den Zugang zum Studium einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.
6. Ungültigkeit des Zugangstests
§§ 13 und 20 Abs. 1 und 3 **MPOWISO** gelten entsprechend.
 7. Kosten
Etwaige eigene Kosten für den Zugangstest bzw. den GMAT haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber selbst zu tragen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Management

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich I						25						
Business strategy	Business strategy	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Produktions- und Supply chain management	Produktions- und Supply chain management	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Personalmanagement	Personalmanagement	2	1			5	5				Diskussionspapier (80%) und Präsentation (20 %)	1
Finanzielle Grundlagen des Managements	Finanzielle Grundlagen des Managements	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Pflichtbereich II						20						
Angewandte Managementmethoden	V oder S	2			2	5	5				Klausur (60 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) und Fallstudie ¹	1
Fallstudien und Projekte im Management	S				2	5		5			Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Hausarbeit, Präsentation und Diskussionsbeitrag, oder Klausur, Präsentation und Diskussionsbeitrag oder Präsentation und Diskussionsbeitrag oder Hausarbeit, Präsentation, Kurztest und Diskussionsbeitrag ¹	1
Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken	S				2	5			5		Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation oder Präsentation und Diskussionsbeitrag oder Projektbericht oder Thesenpapier ¹	1
Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung	S				2	5			5		Hausarbeit oder Seminararbeit oder Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation oder Seminararbeit, Präsentation und Diskussionsbeitrag oder Hausarbeit und Präsentation oder Klausur (30 Minuten) und Präsentation und Seminararbeit ¹	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Vertiefungsbereich (freie Wahl von neun Modulen)						45						vgl. Fußnote 2
Modulgruppe Strategic management & International business	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Value creation & Digital transformation	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Entrepreneurship & Innovation	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Financial management	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Health care management	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Marketing management	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Supply chain management	gem. § 4 Abs. 3					0-35	0-5	0-20	0-10		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Ergänzende Module	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		12	5		8	120	30	30	30	30		
		mindestens 25 SWS										

¹ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach dem Modulhandbuch.

² vgl. § 4. Es sind neun Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu wählen, wobei jedes Einzelmodul mit dem Faktor 1 in die Gesamtnote des Masterstudiums eingeht. Einzelmodule der Modulgruppen sind im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt und können sich semesterweise ändern. Die Module können aus mehreren Modulgruppen beliebig kombiniert werden.